

RS Lvwg 2023/5/12 VGW- 101/042/5627/2023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.2023

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

12.05.2023

Index

86/01 Veterinärrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

TierschutzG 2005 §30

TierschutzG 2005 §37 Abs2a

VStG §17

1. VStG § 17 heute
2. VStG § 17 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Kann ein gemäß § 37 Abs. 2a TierschutzG abgenommenes Tier nicht gemäß § 17 VStG für verfallen erklärt werden kann, war ex tunc betrachtet auch die Abnahme des Tieres nicht erforderlich oder geboten. Wenn das Tier dennoch in der Gewahrsame der Behörde gegen den Willen des Tierhalters betreut worden ist, so kann diese Betreuung nicht als in der Rechtssphäre des Hundehalters gelegen eingestuft werden. Vielmehr sind die Umstände für diese Tierhaltung der Sphäre der Behörde zuzurechnen, und diese damit auch verpflichtet, die die Konsequenzen für diese ex-tunc betrachtet rechtsgrundlose Tierhaltung, wie etwa die für diese Tierhaltung entstandenen Kosten, zu tragen. Kann ein gemäß Paragraph 37, Absatz 2 a, TierschutzG abgenommenes Tier nicht gemäß Paragraph 17, VStG für verfallen erklärt werden kann, war ex tunc betrachtet auch die Abnahme des Tieres nicht erforderlich oder geboten. Wenn das Tier dennoch in der Gewahrsame der Behörde gegen den Willen des Tierhalters betreut worden ist, so kann diese Betreuung nicht als in der Rechtssphäre des Hundehalters gelegen eingestuft werden. Vielmehr sind die Umstände für diese Tierhaltung der Sphäre der Behörde zuzurechnen, und diese damit auch verpflichtet, die die Konsequenzen für diese ex-tunc betrachtet rechtsgrundlose Tierhaltung, wie etwa die für diese Tierhaltung entstandenen Kosten, zu tragen.

Schlagworte

Tierschutzrecht, Abnahme, Unterbringung, Betreuung, Verfall, Kostenvorschreibung, Kostenersatzpflicht, Zurechnung, ex-tunc Betrachtung, rechtsgrundlose Tierhaltung, Sphäre der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2023:VGW.101.042.5627.2023

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2023

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at